VERORDNUNG (EG) Nr. 2219/1999 DER KOMMISSION
vom 19. Oktober 1999
zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für hektarbezogene Beihilfen für Reis und getrocknete Weintrauben ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 [3], der Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.

(2) Der vorgenannte Wechselkurs ist in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 definiert und entspricht dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands vorangeht. Dieser Zeitpunkt ist der 1. September 1999.

(3) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 setzt die Kommission den anzuwendenden Wechselkurs fest —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wechselkurs für die Beihilfen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98, deren maßgeblicher Tatbestand am 1. September 1999 eintritt, ist im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Wechselkurs für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Beihilfen

1 EUR =	7,43835	dänische Kronen
	326,373	griechische Drachmen
	8,75852	schwedische Kronen
	0,660435	Pfund Sterling

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
[2] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.
[3] ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.